

Allgemein scheint die Vorstellung zu herrschen, daß Politik sich vom jeweils gültigen Recht definieren bzw einschränken läßt "ine t#sich un\$olitische deutsche "insch!tzung Verfolgt man die geschichtlichen, die zeitgeschichtlichen und auch die aktuellen \$olitischen "ntwicklungen, so muß doch wohl jeder feststellen, daß jedes Recht nur soweit von %edeutung und \$olitischer Relevanz ist, wie es demjenigen, der seine Politik macht, von &utzen, und sei dieser auch nur argumentativ, ist ' enn Recht kommt von Rechtfertigung Auch, und insbesondere, in der Politik (u keiner (eit ließ sich irgendeine Politik von bestehenden oder gültigen Rechten einschränken, wurden und werden Rechte doch immer einzig von den herrschenden Politikern definiert)nd dies gilt nicht etwa nur für irgendwelches (ivil* oder +trafrecht, sondern auch für das sogenannte +taatsrecht Also, das Recht zum ,egenstand einer \$olitischen 'iskussion zu machen, kann eigentlich immer nur heißen, eine Rechtfertigung für seine \$olitischen Ansichten zu suchen, was nackter \$olitischer und konze\$tioneller Verzweiflung gleichkommt

- er \$olitisch mitreden will, der sollte nicht nach Rechtfertigungen suchen, die zu irgendeiner (eit von irgendwelchen Politikern für die eigene Politik erdacht wurden, sondern jeder, der tats!chlich menschliche und an .enschen, &atur und menschlichen ,emeinschaften orientierte /nteressen verfolgt oder diesen gar nachgeht, der muß sein Recht aus .enschen, &atur und ,emeinschaften selbst herleiten ' a dies aber für jede Art der geschichtlich bekannten Politik\$raktiken gilt, die als solche ja immer nur eine Oorm des %etruges zur Aufrichtung einer 1errschaft über die .enschen, über die &atur und über die menschlichen ,emeinschaften war, w!re es doch langsam an der (eit, dies zun!chst einmal ganz einfach zu akze\$tieren +olches müßte dann zu der Oeststellung führen, daß jede /deologie, erst recht jede -eltanschauung, einzig nur \$olitischen 1errschaftsinteressen irgendeiner ,ru\$\$e dient - er menschliche Politik 2 um bei diesem %egriff zu bleiben 2 betreiben will, der wird an dem Ans\$ruch des einzelnen .enschen nach seiner Oreiheit schlecht vorbeikommen Politik für den .enschen betreiben zu wollen, verlangt somit bereits in der eigenen geistigen "nstellung eine Oreiheit jenseits jeden \$olitisch definierten Rechts ' enn das tats!chliche menschliche Recht ist das Recht darauf, als .ensch leben zu dürfen

- er bei den bestehenden, weltweit dominierenden, herrschafts\$olitischen (ust!nden eine 3nderung, eine Verbesserung, für die .enschen, für alle .enschen, erreichen will, der ist gezwungen, geistig v4llig andere, vielleicht auch v4llig neue, -ege zun!chst zu denken und dann auch zu gehen 1aben allein doch alle bisher \$raktizierten \$olitischen -ege und Alternativen letztlich erst zu den heutigen (ust!nden geführt, oder waren sie zumindest nicht geeignet, dieses "rgebnis zu verhindern &ur geht es heute darum, nicht nur etwas ,e\$lanes, etwas 5ommendes zu verhindern, sondern, was noch weitaus schwieriger ist, es geht darum, etwa %estehendes zu beseitigen, wobei dieses %estehende über eine .acht\$otenz verfügt, wie sie zuvor noch nie vorhanden war

' ies soll nun nicht als oberschulmeisterlicher %elehrung verstanden werden, denn viel zu sehr res\$ektieren wir alle und jeden, die über ihren \$ers4nlich*\$rivate 6ellerrand hinausdenken und sich für gemeinschaftliche /nteressen engagieren &ur ist es allein schon vernunftm!ßig leider so, daß jeder, der nach einer %efreiung strebt, diese zun!chst in sich, in seinem eigenen 'enken, vollzogen haben muß +olches gilt aber nicht nur für viele \$olitisch +uchende oder Aktive, sondern es gilt für jedermann7 die Oreiheit der ,emeinschaft findet immer im eigenen 5o\$ eines jeden .itglieds der ,emeinschaft statt - er dies nicht beachtet, dem ist es bestenfalls gelungen, das geistige 1amsterad zu wechseln7 verlassen hat er es 1!ngst nicht, welches &amensschild ihm auch immer angeheftet wird

,erecht sein, ,erechtigkeit fordern oder gar erfahren, kann zun!chst einmal nur subjektiv sein "inzig gemeinsame innere -erte * woher diese auch immer kommen m4gen *, weniger gemeinsame "rfahrungen oder gemeinsames "rleben, verschaffen der ,erechtigkeit ihre objektive ,rundlage "rst damit entsteht aus der subjektiven ,erechtigkeit ein Rechtsem\$finden, aus dem sich ein gemeinschaftliches menschliches Recht ableiten läßt ,erechtigkeit wird also immer erst dann zu einem gemeinschaftlichen -ertmaßstab, wenn auch dessen %asis, die inneren -erte, identisch ist

' as Problem einer jeden gemeinschaftlichen ,erechtigkeit liegt also in der ,leichheit der inneren individuellen -erte 'iese werden nun, wie wissenschaftlich eindeutig nachgewiesen ist, nicht vom 8freien -illen9 des "nzeln bestimmt und festgelegt, sondern die inneren -erte sind in jedem .enschen vorge\$ragt +ie sind, um mit :arl ,ustav ;ung zu s\$rechen, als 8kollektiv)nbewußtes9 ererbt +ie werden jedem .enschen in die -iege gelegt 'iese von der &atur bzw "volution bei

der 8 , estaltung9 des . enschen geschaffene 5 onstellation führt allein im %ezug auf die , erechtig-
keit nun dazu, daß ein gemeinschaftliches , erechtigkeitem\$finden immer nur in *der* , ru\$\$e
gleichartig sein kann, deren Vorfahren diese , leichartigkeit wiederum selbst geerbt, gelebt und
weitergegeben haben &ur in über sehr lange (eitru!ume zusammengeh4rigen . enschengru\$\$en,
auch als +t!mme oder V4lker bezeichnet, kann es überhau\$t zu einem gemeinschaftlichen
Rechtsem\$finden, zur , erechtigkeitem\$finden, zur , erechtigkeitem\$finden kommen